

Gemeinde Wenslingen

Strassenreglement

Proj.Nr. 53.5.504

7. November 2005

SUTTER
Ingenieur- und Planungsbüro AG

Hooland 10, 4424 Arboldswil
Rufsteinweg 1, 4410 Liestal

Tel. 061 / 935 10 20 Fax 935 10 21
Tel. 061 / 935 10 20 Fax 935 10 51

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1 Inhalt	4
1.2 Geltungsbereich	4
1.3 Organisation	4
1.4 Definitionen	4
2. PLANUNG UND FINANZIERUNG	5
2.1 Strassennetzplan	5
2.2 Bau- und Strassenlinienplan	5
2.3 Bauprojekt-, Kreditbeschluss, Enteignungsrecht	6
2.4 Baubewilligungspflichtige Strassen	6
2.5 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	6
2.6 Übernahme Privatstrassen	6
3. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)	7
3.1 Bauprojekt, Verfahrensarten, Information	7
3.1.1 Bauprojekt	7
3.1.2 Landerwerbsarten	7
3.1.3 Orientierungsversammlung	7
3.2 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	8
3.2.1 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	8
3.2.2 Plangenehmigung	8
3.3 Landerwerb, Entschädigung	8
3.3.1 Regel und Ausnahme	8
3.3.2 Freihändiger Landerwerb	9
3.3.3 Landabtretung im Rahmen Baulandumlegung	9
3.3.4 Einleitung des Entschädigungsverfahrens	9
3.3.5 Entscheid des Enteignungsgerichts	9
4. BAU, AUSBAU UND KORREKTION	10
4.1 Zuständigkeit	10
4.2 Baubeginn	10
4.3 Werkleitungen	10
4.4 Instandstellung	11
5. UNTERHALT UND WINTERDIENST	11
5.1 Zuständigkeit	11
5.2 Winterdienst	11
5.3 Beleuchtung	12
6. VORTEILSAUSGLEICHUNG	12
6.1 Kostentragung	12
6.2 Landerwerbskosten	12

6.3	Baukosten	13
6.4	Beitragsperimeterplan	13
6.5	Verteilung Landerwerbskosten	14
6.6	Verteilung Baukosten	14
6.6.1	Neuanlagen	14
6.6.2	Korrekturen	15
6.6.3	Härtefälle	15
6.7	Kostenverteilungstabelle	15
6.8	Kostenverteilung	15
6.9	Beitragsverfügung	15
6.10	Rechtsmittel	16
7.	VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN	16
7.1	Zuständigkeit	16
7.2	Gemeingebrauch	16
7.3	Gesteigerter Gemeingebrauch	17
7.4	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Entwässerung	17
8.	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	18
8.1	Stützmauern und Einfriedigungen	18
8.2	Gartenanlagen und Vorplätze	18
8.3	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten und Ausgänge, Reklamen	18
8.4	Strassennamen, Gebäudenummern	19
8.5	Wegweiser	19
9.	RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
9.1	Rechtspflege	19
9.2	Strafen	19
9.3	Aufhebung bisherigen Rechts	19
9.4	Inkraftsetzung	19
	BESCHLÜSSE, GENEHMIGUNG	20
	Gemeinde	20
	Kanton	20
	Beilage Abgrenzung Beitragsperimeter	21

Abkürzungen

EntG	Enteignungsgesetz BL
RBG	Raumplanungs- und Baugesetz BL
RBV	Verordnung zum RBG BL
StraG	Strassengesetz BL
EG ZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Eidg. Zivilgesetzbuch
GemG	Gemeindengesetz BL
kWaG	Kantonales Waldgesetz

Die Einwohnergemeindeversammlung von Wenslingen beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Inhalt

1

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

2

Es soll eine den Erfordernissen des Verkehrs genügende, sinnvolle Erschliessung des Gemeindegebietes fördern.

1.2 Geltungsbereich

1

Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für die Übernahme von Privatstrassen.

2

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

1.3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er eine Strassenkommission beiziehen.

1.4 Definitionen

1

Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der Ausbau von vorbestandenden Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

2

Als Korrekturen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

3

Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b. bauliche Aufwändungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

2. PLANUNG UND FINANZIERUNG

2.1 Strassennetzplan

1

Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

2

Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

3

Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

2.2 Bau- und Strassenlinienplan

1

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermessung (Baulinien).

2

Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

2.3 Bauprojekt-, Kreditbeschluss, Enteignungsrecht

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Bauprojektbeschluss und den Baukreditbeschluss. Sie erteilt das Enteignungsrecht.

2.4 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abzustützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

2.5 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung)¹ oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung)².

2.6 Übernahme Privatstrassen

1

Die Gemeinde kann bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen in Eigentum und Unterhalt übernehmen, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind. Ist eine Privatstrasse den Ausbaunormen der Gemeinde anzupassen, richtet sich dafür der Kostenverteiler nach jenem für Neuanlagen.

2

Die beteiligten Grundeigentümer können ihre Privatstrasse unter Vorbehalt von Absatz 1 in das Eigentum der Gemeinde abtreten, wenn:

- a. die Strasse den geltenden Ausbaunormen der Gemeinde entspricht oder sie entsprechend ausgebaut werden kann und sich die Grundeigentümer unter sich ihre individuellen Beitragsleistungen geeinigt haben;
- b. die Abtretung entschädigungslos erfolgt.

3

In jedem Fall ist bei der Übernahme von Privatstrassen ein Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung notwendig.

¹ § 85 RBG

² § 84 RBG

3. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)

3.1 Bauprojekt, Verfahrensarten, Information

3.1.1 Bauprojekt

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

2

Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmaßnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

3

Zum Bauprojekt gehören nebst den technischen Projektunterlagen auch die Landerwerbsunterlagen, der Kostenvoranschlag, der provisorische Beitragsperimeterplan sowie die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen. Die Beitragsleistungen der Anstösser und Hinterlieger sowie der Gemeinde richten sich nach den Bestimmungen des Strassenreglements.

3.1.2 Landerwerksarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-³, Quartierplan-⁴, Enteignungsverfahren⁵ oder ausserhalb davon freihändig erworben.

3.1.3 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher das Projekt erläutert und über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

³ § 55 ff RBG

⁴ § 37 ff RBG

⁵ § 38 ff EntG

3.2 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

3.2.1 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

1

Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren⁶ oder das abgekürzte Verfahren⁷ durchzuführen.

2

Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen schriftlich zustimmen⁸.

3.2.2 Plangenehmigung

1

Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen das Projekt und die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage beim Planauflageverfahren⁹ oder 10 Tage beim abgekürzten Verfahren¹⁰.

2

Nach der Erledigung allfälliger Einsprachen mit Entscheid durch den Gemeinderat oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung¹¹.

3

Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben¹².

3.3 Landerwerb, Entschädigung

3.3.1 Regel und Ausnahme

1

Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

2

Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

⁶ § 43 EntG und § 40 EntG

⁷ § 43 EntG und § 41 EntG

⁸ § 44 Absatz 1 EntG

⁹ § 40 Absatz 3 EntG

¹⁰ § 41 Absatz 2 EntG

¹¹ § 43 Absatz 3 EntG

¹² § 43 Absatz 2 EntG

3.3.2 Freihändiger Landerwerb

1

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

2

Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

3.3.3 Landabtretung im Rahmen Baulandumlegung

1

Erfolgt die Landabtretung neuer oder zu korrigierender Verkehrsflächen im Rahmen einer Baulandumlegung, müssen die Verkehrsflächen unentgeltlich an die Einwohnergemeinde abgetreten werden.

2

Entschädigungsleistungen für Landabtretungen und Strassenbaukosten, die im Rahmen einer Baulandumlegung fällig werden, sind zwischen der Umlegungs-Genossenschaft und der Einwohnergemeinde zu regeln.

3.3.4 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein¹³.

3.3.5 Entscheid des Enteignungsgerichts

1

Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

2

Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

¹³ § 38 ff EntG

4. BAU, AUSBAU UND KORREKTION

4.1 Zuständigkeit

1

Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

2

Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher¹⁴.

4.2 Baubeginn

1

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

2

Die durch den Bau von Verkehrsflächen notwendigen Anpassungen auf Anwändergrundstücken sind Bestandteil der Bauarbeiten für die Verkehrsflächen und werden gleichzeitig mit diesen ausgeführt.

3

Nachweisbare Mehrkosten bei Anpassungen von Einfriedigungen fallen zulasten der Gemeinde.

4.3 Werkleitungen

1

Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

3

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

¹⁴ § 33 Absatz 3 StraG

4.4 Instandstellung

1

Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

2

Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

3

Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

5. UNTERHALT UND WINTERDIENST

5.1 Zuständigkeit

1

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe des kantonalen Strassengesetzes¹⁵ und für Waldstrassen nach dem kantonalen Waldgesetz¹⁶. Bezüglich der dem Kanton gehörenden Strassen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes sowie allfällige zwischen dem Kanton und der Gemeinde abgeschlossenen Verträge.

2

Der Gemeinderat ist berechtigt, verkehrspolizeiliche Anordnungen zu treffen, die die Zirkulation der Kehr- und Schneeräumungsfahrzeuge auf den Verkehrsflächen ermöglichen. Für Schäden, die als Folge der Nichtbeachtung solcher Anordnungen entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

5.2 Winterdienst

1

Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung¹⁷. Bei Schneefall oder Eisbildung sorgt die Gemeinde raschmöglichst für Begeh- und Befahrbarkeit der Verkehrsanlagen.

2

Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

¹⁵ § 27 ff StraG

¹⁶ § 11 kWaG

¹⁷ § 27 ff StraG

5.3 Beleuchtung

1

Die Gemeinde sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen an gemeindeeigenen Verkehrsanlagen und erstellt dafür ein Beleuchtungskonzept.

2

Die Kosten trägt die Gemeinde.

3

Die Beleuchtungsanlagen sind so zu gestalten, dass möglichst alle Abschnitte der Verkehrsfläche im Bereich ihrer Wirkung liegen.

4

Für Schäden, die sich infolge Störungen im Betrieb der Beleuchtungsanlagen ereignen, haftet die Gemeinde nur bei nachgewiesenem Verschulden.

6. VORTEILSAUSGLEICHUNG

6.1 Kostentragung

1

Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

2

Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

3

Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

6.2 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

6.3 Baukosten

1

Zu den Baukosten zählen die Aufwändungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Grundlagenbeschaffung und -erarbeitung (Bau- und Strassenlinienplan, Studien, etc.)
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. Allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Randabschlüsse, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Beleuchtung, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

2

Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberechnen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen.

6.4 Beitragsperimeterplan

1

Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils im Verhältnis der Flächen. Er wird durch den Gemeinderat festgelegt.

2

Für Erschliessungsanlagen innerhalb von Bauzonen beschränkt sich die Beitragspflicht auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

3

Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder (Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen): Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 30 m zur Hälfte einbezogen.
- b. Hinterlieger (Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht an die Strasse angrenzen): Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

4

Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Dazu wird der Beitragsperimeter bei sich kreuzenden Strassen mit der Winkelhalbierenden, bei parallelen Strassen mit der Mittellinie oder auf sinngemässe Weise abgegrenzt. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

5

Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden (Bauzonenrand), wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 30 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

6

Für Eckparzellen an Fusswegen reduziert sich die Beitragsleistung an den Fussweg um die Hälfte.

7

Kantonsstrassen werden bei der Berechnung des Beitragsperimeters nicht berücksichtigt, eine Reduktion der Anwänderbeiträge auf Basis der Winkelhalbierenden fällt weg. Die betroffene Fläche wird vollständig in den Beitragsperimeter aufgenommen

8

Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

6.5 Verteilung Landerwerbskosten

Die **Landerwerbskosten** aller Verkehrsanlagen werden von der Gemeinde übernommen.

6.6 Verteilung Baukosten

6.6.1 Neuanlagen

Bei Neuanlagen (im Sinne Art 1.4 Ziff. 1) werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Einwohnergemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlagenteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
a. Verkehrsflächen (inkl. Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen)	50 %	50 %
b. Von Strassen und Fahrwegen separat geführte Wanderwege ausserhalb Bauzonen, Fusswege innerhalb Bauzonen	---	100 %
c. Erschliessungswege öffentliche Werke und Anlagen ausserhalb der Bauzone.	---	100 %
d. Forst- und Landwirtschaftswege	*)	*)
e. Deckbeläge	---	100 %

*) Kostenteiler im Einzelfall nach Massgabe der Nutzung

6.6.2 Korrekturen

Bei **Korrekturen** (im Sinne Art. 1.4 Ziff. 2) werden die Baukosten von der Einwohnergemeinde übernommen.

6.6.3 Härtefälle

In ausserordentlichen und begründeten Fällen (z.B. bei ausserordentlichen Kunstbauten sowie bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen) kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

6.7 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

6.8 Kostenverteilung

1

Die Gemeindeversammlung legt im Rahmen der Projekt- und Kreditbeschlüsse die provisorische Kostenverteilung fest.

2

Dafür massgebend ist der provisorische Beitragsperimeterplan und die provisorische Kostenverteilungstabelle, die Bestandteile des Bauprojektes bilden.

3

In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

4

Wird der provisorische Kostenverteiler im Sinne einer provisorischen Beitragsverfügung während der Planaufgabe des Bauprojektes den Grundeigentümern eröffnet, kann die Beitragspflicht innert der Einsprachefrist des Planaufgabenverfahrens beim Enteignungsgericht angefochten werden.¹⁸

6.9 Beitragsverfügung

1

Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die definitive Beitragsverfügung.

¹⁸ § 96 Absatz 2 EntG

2

Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

3

Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig. Bei verspäteten Zahlungen ist der ausstehende Betrag vom Verfalltag an zu einem Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu verzinsen und jährlich mindestens 20% zu amortisieren.

4

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren. Die Stundung für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke innerhalb der Bauzone ist nicht möglich.¹⁹

6.10 Rechtsmittel

1

Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.²⁰

2

Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen²¹.

7. VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN

7.1 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch – obliegt dem Gemeinderat.

7.2 Gemeingebrauch

1

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden. Zweckwidrige oder zur Beschädigung der Verkehrsfläche führende Nutzungen sind untersagt.

2

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

¹⁹ Mit dem Inkrafttreten des RBG wurde § 92 Absatz 3 EntG aufgehoben.

²⁰ § 96 Absatz 2 EntG

²¹ § 96 Absatz 2 Satz 3 EntG

7.3 Gesteigerter Gemeingebrauch

1

Der Gemeinderat kann für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Laternenparkplätze, Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Gebühr erheben.

2

Die Gebühr richtet sich nach der Dauer und dem Umfang der Nutzung. Der Gemeinderat regelt den Gebührentarif in der Tarifordnung.

3

Auch ohne besondere Vorschrift der Gemeinde sind Inhaber derartiger Bewilligungen verpflichtet, die zur Vermeidung von Unfällen nötigen Vorkehrungen wie Abschränkungen, Signale, Beleuchtungen usw. zu treffen. Sie haften in jedem Fall gegenüber der Gemeinde und Dritten für den als Folge der Sondernutzung eingetretenen Schaden.

4

Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

7.4 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Entwässerung

1

Werden Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat der Verursacher für die Reinigung zu sorgen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen²².

2

Werden Verkehrsanlagen beschädigt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen²³.

3

Wasser darf nicht von privaten Plätzen, Wegen und Dachtraufen über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden²⁴.

²² § 42 Absatz 1 StraG

²³ § 42 Absatz 2 StraG

²⁴ § 42 Absatz 4 StraG

8. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

8.1 Stützmauern und Einfriedigungen

1

Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung²⁵.

2

Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt²⁶.

3

Fallen der äussere Rand der Verkehrsfläche und die Strassenlinie nicht zusammen, müssen Einfriedigungen, die neu erstellt werden, an oder hinter die Strassenlinie zurückversetzt werden.

4

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden, etc. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

8.2 Gartenanlagen und Vorplätze

1

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

2

Äste müssen die Fahrbahn um mindestens 4.5m, das Trottoir um mindestens 2.5m überragen. Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil ragen.

3

Künstlich gesammelte Abwässer aus Gärten dürfen nicht auf die Strasse abgeleitet werden.

4

Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

8.3 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten und Ausgänge, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen²⁷ sowie für Ausfahrten²⁸ und Ausgänge und Reklameeinrichtungen²⁹ gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

²⁵ § 92 RBG; § 99 RBG; § 120 Absatz 1 RBG; § 92 Absatz 1 RBV; § 94 Absatz 1 RBV; § 80 EG ZGB; § 84 EG ZGB

²⁶ § 92 Absatz 1, Buchstabe c RBV.

²⁷ § 79bis EG ZGB; § 56 RBV

²⁸ § 101 Absatz 2 RBG; § 17 StraG

²⁹ § 105 RBG

8.4 Strassennamen, Gebäudenummern

1

Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze nach Anhörung interessierter Kreise.

2

Der Gemeinderat ist zuständig für die Numerierung der Hochbauten. Die Gemeinde bietet Schilder an.

8.5 Wegweiser

Wegweiser und Hinweis- sowie Reklametafeln an Verkehrsflächen sind bewilligungspflichtig durch den Gemeinderat.

9. RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden³⁰ und das Beschwerdeverfahren³¹ gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

9.2 Strafen

1

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.³² Anzeigen werden durch den Gemeinderat erstattet.

2

Ist ein mit dem Reglement im Widerspruch stehender Zustand geschaffen worden, so kann der Gemeinderat die Beseitigung unter Androhung der Ungehorsamstrafen gemäss Art. 292 StGB verlangen.

9.3 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird das bisherige Strassenreglement vom 20. Juni 1975 (RRB Nr. 2108 vom 2.7.1975) aufgehoben.

9.4 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

³⁰ §§ 171a – 171p GemG

³¹ § 172 - § 176 GemG

³² § 46 Absatz 2 GemG

BESCHLÜSSE, GENEHMIGUNG

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:	15.03.2005
Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:	04.05.2005
Referendumsfrist:	4.5 bis 3.6.2005
Urnenabstimmung:	--

Namens des Gemeinderates:

Der/Die Präsident/in:

Der/Die Gemeindeverwalter/in:

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit
Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

Der Landschreiber:

Beilage 1: Abgrenzung Beitragsperimeter (zur Orientierung)

